Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1.)
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Prüfungen an den österreichischen Universitäten im Jahre 1871.

III.

Wir gehen nun zu einer anderen Frage über, der Untersuchung über die Leistungen bei den Rigorosen, soweit diese aus dem Verhältniß der Approbationen und Reprobationen erhellen und schicken zunächst die von Leitgeb zusammengestellte Tabelle über das letzte Decennium voraus.

Rigorosen:

In den Jahren	Theologische mit		Juridische mit		Medicinische mit		Philosoph. mit		Summe mit	
	Approb.	Reprob.	Approb.	Reprob.	Approb.	Reprob.	Approb.	Reprob.	Approb.	Reprob.
1861 . .	60	—	781	32	550	10	57	2	1448	44
1862 .	63	—	895	63	426	12	116	11	1500	86
1863 . .	54	—	925	58	387	3	126	6	1492	67
1864 . .	48	—	1089	70	246	5	192	5	1575	80
1865 . .	47	—	1063	83	244	7	123	4	1477	94
1866 . .	57	—	857	59	415	42	81	5	1410	106
1867 . .	59	—	919	36	583	25	90	1	1651	62
1868 . .	70	—	1040	57	810	63	135	12	2055	132
1869 . .	76	—	916	58	745	45	128	4	1865	107
1870	74	2	901	41	878	49	168	6	2021	98
1861—1870	608	2	9386	557	5284	261	1216	56	16494	876

In dem Decennium 1861—1870 wurden durchschnittlich 5·05 pCt. der Doctoranden reprobirt; die Scala beginnt 1861 mit 2·9 pCt., steigt bis 1866 stetig an bis zu 7 pCt., fällt sodann jäh unter 4 pCt. herab, erhebt sich wieder auf 6 und schließt endlich mit 4·6. Da sich 1871 die Percentziffer der Reprobirten mit 5·16 pCt. herausstellte, so befinden wir uns wieder im Stadium des sachten Anstiegs. Die Theologen haben nur im Jahre 1870 zwei Reprobationen unter 74 Rigorosen erlebt, sonst sehen wir aber in allen Facultäten und in jedem Jahre das Schauspiel der Rejection. Die Juristen gehen Allen voran, indem die Reprobirten hier 5·6 pCt der Geprüften ausmachen, die Mediciner folgen mit nahezu 4·9 und die Philosophen sind die Letzten mit etwas über 4·4.

Im Jahre 1871 ist dieses Verhältniß gestört.

Rigorosen im Jahre 1871:

Lehranstalt	Theologische mit		Juridische mit		Medicinische mit		Philosoph. mit		Summe aller Rigorosen mit	
	Approb.	Reprob.	Approb.	Reprob.	Approb.	Reprob.	Approb.	Reprob.	Approb.	Reprob.
Wien . . .	48	—	142	7	367	28	91	15	648	50
Graz . . .	9	—	334	9	116	8	22	1	481	18
Prag . . .	3	—	99	3	206	11	50	1	358	15
Krakau .	—	—	137	4	31	6	9	—	177	10
Innsbruck .	10	—	82	4	16	2	15	—	123	6
Lemberg . .	1	—	70	—	—	—	18	3	89	3
Olmütz . .	12	1	—	—	—	—	—	—	12	1
Salzburg .	5	—	—	—	—	—	—	—	5	—
Zusammen .	88	1	864	27	736	55	205	20	1893	103

Die Theologen haben nur eine Reprobation in Olmütz, ihre Stellung innerhalb der Facultäten bleibt somit unverändert, jene der weltlichen erscheint aber geradezu verkehrt. Die Philosophen stehen weitaus am ungünstigsten mit etwas über 8 pCt. (8·16), die Juristen hingegen am besten mit nur ganz wenig über 3 pCt., die Mediciner in der Mitte, wie früher, aber weit über dem Durchschnitt der Facultäten, nämlich mit fast 7 pCt., weit mehr den Philosophen als den Juristen nahegerückt.

Diese Verschiebung ist bereits seit einigen Jahren eingeleitet. Bei den Theologen zeigt sich der Zusammenhang zwischen 1871 und 1870 im Gegensatze zu allen Vorjahren, bei den Juristen findet eine stetige Abnahme der Reprobationsziffer seit 1866 statt, wie bei den Medicinern eine auffällige Zunahme in dem gleichen Zeitabschnitte, nur bei den Philosophen macht sich ein plötzlicher Sprung geltend von $3^1/_2$ auf über 8, der ein Analogon lediglich findet in der Differenz der Jahre 1861—1862 und 1867—1868.

An dieser Verschiebung hat aber nicht jede Universität ihren gleichen Antheil. Wien steht in der juridischen Facultät dem Durchschnitte noch am nächsten mit 4·69 pCt., Innsbruck folgt unmittelbar mit 4·65, Prag, Krakau und Graz sinken aber weit herab, auf 2·94, 2·92, 2·62, nur von Lemberg übertroffen, welches 1871 gar keine Reprobation eines Juristen vornahm. Dem gegenüber verfährt in der medicinischen Facultät Krakau weitaus am strengsten, es reprobirt über 16 pCt., mehr als das Doppelte von Wien (7·1). Graz und Prag kommen Wien ziemlich nahe (6·45 pCt. und 5·1 pCt.), während Innsbruck ganz heterogene Verhältnisse aufweist, nämlich eine Reprobationsziffer von nur wenig über 1 pCt. (1·1), welche selbst

unter den Jahresdurchschnitt der Juristen weit herabsinkt. Eben so scharfe, ja noch schärfere Gegensätze offenbaren sich unter den einzelnen philosophischen Facultäten. Hier kennen Innsbruck und Krakau durchwegs nur Approbirte, während Wien und Lemberg in seltener Uebereinstimmung über 14 pCt. der Geprüften rejicirten, während in Graz 4·35, in Prag 2 pCt. auf die Reprobirten entfallen.

Mit den Rigorosen an der juridischen und philosophischen Facultät gehen in gewisser Hinsicht die juridischen Staatsprüfungen und die Gymnasial-Lehramtsprüfungen parallel, in so fern sie theilweise von denselben Candidaten abgelegt werden, theilweise mindestens mit Candidaten gleichen Studienganges es zu thun haben. Prüfungscommissionen für die rechtshistorische Staatsprüfung existiren eben so viele als Universitäten, für die judicielle und staatswissenschaftliche noch um eine mehr, nämlich um die in Zara; Commissionen für die Gymnasial-Lehramtsprüfung befinden sich seit einigen Jahren ebenfalls an dem Sitze aller Universitäten, für Graz sind aber die Prüfungsresultate in dem statistischen Jahrbuche nicht ausgewiesen, so daß wir auf die Besprechung der Thätigkeit von Wien, Innsbruck, Prag, Krakau, Lemberg beschränkt sind.

In den Jahren	Rechtshistorische		Judicielle		Staatswissenschaftliche		Zusammen	
	Staatsprüfungen							
	Approb.	Reprob.	Approb.	Reprob.	Approb.	Reprob.	Approb.	Reprob.
1861	610	101	349	33	215	13	1174	147
1862	486	78	222	24	339	29	1047	131
1863	438	98	293	22	345	22	1076	142
1864	476	154	306	28	251	24	1033	206
1865	591	150	311	40	240	19	1142	209
1866	488	124	283	30	215	13	986	167
1867	507	76	335	25	258	25	1100	126
1868	543	95	385	45	308	12	1236	152
1869	583	98	409	43	343	18	1335	159
1870	578	76	405	36	341	17	1324	129
1861—1870 .	5300	1050	3298	326	2855	192	11453	1568
Jahr 1871.								
Wien	190	21	138	12	98	9	426	42
Graz	98	6	47	7	45	6	190	19
Innsbruck . . .	31	5	22	2	27	1	80	8
Prag	156	26	82	12	81	2	319	40
Krakau	41	3	23	1	21	—	85	4
Lemberg . . .	93	10	68	3	69	2	230	15
Zara	—	—	8	—	9	—	17	—
Zusammen . .	609	71	388	37	350	20	1347	128

Juridische Staatsprüfungen wurden im Laufe von 10 Jahren 13.021 abgelegt, darunter 1568, also 12·04 pCt. mit ungünstigem Erfolg. An diesem Gesammtergebnisse sind aber die drei Kategorien von Staatsprüfungen in sehr verschiedener Weise betheiligt. Bei der rechtshistorischen Prüfung fielen im Durchschnitt 16·53 pCt. der Candidaten, bei der judiciellen 8·99 pCt., bei der staatswissenschaftlichen 6·3 pCt., also bei der ersten beinahe dreimal so viele als bei der dritten, beinahe zweimal so viele als bei der zweiten.

Die Staatsprüfungen haben in den Jahren 1864—1866 am meisten Opfer gefordert, nämlich $16\frac{1}{2}$—$14\frac{1}{2}$ pCt., von da an ist das Contingent der Reprobirten stetig gesunken (bis unter 9 pCt.), gerade wie bei den Rigorosen. Im Jahre 1871 hat sich die Abnahme der Percentziffer noch fortgesetzt, so daß letztere $8\frac{1}{2}$ pCt. beinahe erreicht (8·67). Diese Abnahme ist bei der rechtshistorischen Prüfung die stärkste, denn statt der $16\frac{1}{2}$ pCt. finden wir nur $10\frac{1}{2}$ pCt., bei der judiciellen ist die Differenz nur unbedeutend (9 und 8·7 pCt.), bei der staatswissenschaftlichen beträgt sie wieder nahezu 1 pCt. (6·3 und 5·4 pCt.)

Was das Jahr 1871 betrifft, so sind die Resultate im Einzelnen folgende: Zara kennt gar keine Reprobationen, in Krakau kommen sie bei der dritten Staatsprüfung nicht vor, sonst aber überall, nur sind die Unterschiede bei den reprobirenden Commissionen hier stärker als rücksichtlich der Rigorosen.

In den rechtshistorichen Prüfungen erweist sich Graz (gleichwie in den Rigorosen) am mildesten, Prag am strengsten; hier fielen über 14, dort nicht 6 pCt. (14·28 und 5·77). Innsbruck kommt Prag ganz nahe (13·8), Krakau geht Graz etwas vor (6·82), Wien und Lemberg, einander beinahe gleich, stehen mit etwas unter 10 pCt. in der Mitte (9·95 und 9·71).

In den judiciellen Prüfungen ist die Rangordnung in so fern ganz verkehrt, als Graz obenan steht mit fast 13 pCt. (12·96) Reprobationen, selbst vor Prag, das es nur zu 12·77 pCt. bringt. Lemberg und Krakau haben die kleinste Percentziffer (4·22 und 4·16), Innsbruck und Wien nehmen mit 8·33 und 8 pCt. die Mitte ein. Etwas Aehnliches wiederholt sich bei der dritten Staatsprüfung, indem auch hier Graz an die Spitze der Reihe tritt, Lemberg und Krakau an das Ende kommen. Der Abstand zwischen den einzelnen Commissionen ist aber hier weit bedeutender. Graz mit fast 12 pCt. (11·76) überholt das Doppelte des Durchschnitts, während Krakau gar keine Reprobationen vornimmt, Lemberg nur in der Höhe von 2.82, das sonst so strenge Prag und Innsbruck nur bis zu 2·41 und 3·57 pCt. Wien allein erhebt sich über diese minimalen Verhältnisse und indem es mit 8·41 pCt. sofort nach Graz an die zweite Stelle kommt, bringt es in sämmtlichen Staatsprüfungen, namentlich aber zwischen der zweiten und dritten, eine fast vollständige Uebereinstimmung hervor. Eine solche Uebereinstimmung besteht sonst nur noch in Prag zwischen der ersten und zweiten, in Graz zwischen der zweiten und dritten Staatsprüfung, aber hier in scharfem Gegensatz zu dem ersten, dort zu dem dritten Examen. Lemberg, Innsbruck und Krakau haben nur die Regelmäßigkeit, daß die Percentziffer der Reprobirten von dem ersten zum zweiten und zum dritten Examen stetig abnimmt, etwa in dem Verhältniß von 2:1.

Um zwischen den Staatsprüfungen und den juridischen Rigorosen eine Vergleichbarkeit herzustellen, müßte das rechtshistorische Examen vorweg abgezogen werden, da es nicht von absolvirten Rechtshörern abgelegt wird. Judicielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfungen müßten sodann promiscue behandelt werden, da rücksichtlich der einzelnen Rigorosen in dem statistischen Jahrbuche ebenfalls keine Scheidung Anwendung findet.

Auf Grund der erwähnten statistischen Arbeit Leitgeb's erhalten wir für das Decennium 1861—1870 nachstehende Tabelle.

Judicielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfungen:

In den Jahren	Approbirte	Reprobirte
1861	564	46
1862	561	53
1863	638	44
1864	557	52
1865	551	59
1866	498	43
1867	593	50
1868	693	57
1869	752	61
1870	746	53
1861—1870	6153	518
1871		
Wien	236	21
Graz	92	13
Innsbruck . .	49	3
Prag	163	14
Krakau	44	1
Lemberg . . .	137	5
Zara	17	—
Zusammen . .	738	57

Es ergibt sich hiemit als allgemeine Regel, daß der Durchschnitt der Reprobationen bei den beiden letzten Staatsprüfungen um volle zwei Percent höher steht als bei den Rigorosen (7·76 gegen 5·6 pCt.) und daß bei den Rigorosen viel größere Schwankungen von Jahr zu Jahr vorkommen als bei dem zweiten und dritten Staatsexamen (7·24 pCt. reprobirter Doctoranden im Jahre 1865 und 3·77 im Jahre 1867, 9·67 pCt. reprobirter Staatsprüfungscandidaten 1865 und 6·63 pCt. im Schlußjahre des Decenniums). Uebereinstimmend für beide Prüfungsgattungen ist die Abnahme der Reprobationsziffer in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts.

Im Jahre 1871 ist das Mißverhältniß zwischen Rigorosum und Staatsexamen noch schroffer als je zuvor, bei dem letzteren ver-

unglücken mehr als doppelt so viele Candidaten als bei ersterem, 7·17 gegen 3·03 pCt. Der Unterschied ist besonders in Graz, Prag und Lemberg ein frappanter, denn in Graz variiren die Ergebnisse wie 2·62 und 12·38, in Prag wie 2·94 und 7·89, in Lemberg wie 0 und 3·5. Wien drückt den Gegensatz schon unter den durchschnittlichen herab (4·69 und 8·17), Innsbruck verwischt ihn beinahe (4·65 und 5·77), in Krakau endlich ist das Durchschnittsverhältniß auf den Kopf gestellt, indem hier ganz allein die Reprobationsziffer der Rigorosen höher ist als jene der Staatsprüfungen (2·92 und 2·2).

Werfen wir nun zum Schlusse noch einen Blick auf die Thätigkeit der Gymnasial-Lehramts-Prüfungscommissionen. Die Untersuchung kann sich nicht auf die Thätigkeit sämmtlicher Commissionen erstrecken, da, wie gesagt, für Graz die Nachweisungen fehlen, wir ziehen es daher vor, auch das erst seit drei Jahren functionirende Krakau auszuscheiden, um die vollkommen vergleichbaren Daten von Wien, Innsbruck, Prag, Lemberg zum Gegenstand der Betrachtung zu machen.

In den Jahren	Prüfungscommissionen für das Gymnasiallehramt									
	Wien		Innsbruck		Prag		Lemberg		Zusammen	
	Approb.	Reprob.	Approb.	Reprob.	Approb.	Reprob.	Approb.	Reprob.	Approb.	Reprob.
1861 . .	48	8	3	1	22	6	3	—	76	15
1862 . .	39	3	3	—	24	7	3	—	64	10
1863 . .	30	4	9	1	22	10	4	—	65	15
1864 . .	41	13	2	—	22	19	1	—	66	32
1865 . .	43	6	8	2	28	11	3	—	82	19
1866 . .	59	8	10	—	24	16	11	—	104	24
1867 . .	62	7	9	—	29	19	3	2	103	28
1868 . .	46	18	5	—	34	22	11	2	96	42
1869 . .	46	15	15	1	32	30	13	1	106	47
1870 . .	61	17	11	3	40	26	9	2	121	48
1861—1870	470	99	75	8	277	166	61	7	883	280

In der Zeit von 1861—1870 wurden von den vier Prüfungscommissionen 1163 Candidaten geprüft. Von der Gesammtzahl der Candidaten entfallen 569, d. i. gegen 49 pCt auf Wien allein, 443 oder 38 pCt. auf Prag, 83 und 68 oder 7 und $5^2/_3$ pCt. auf Innsbruck und Lemberg; man kann also wohl sagen, daß auch im letzten Decennium Wien und Prag zusammen fast sieben Achtel der Prüfungen für das Gymnasiallehramt in Oesterreich vorgenommen haben, da die Wirksamkeit der erst in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts errichteten Commissionen Graz und Krakau noch nicht bedeutend in die Wagschale fallen kann. Anders steht es aber mit der Zahl der Gymnasiallehrer, welche aus den einzelnen Commissionen approbirt hervorgehen, da liefern Wien und Prag nur ein wenig über fünf Sechstel, denn die Reprobation wüthet in den Reihen der Wiener und zumal der Prager Candidaten weit ärger als in Innsbruck oder Lemberg. Im Allgemeinen muß vorausgeschickt werden, daß die Resultate der Gymnasial-Lehramtsprüfungen allen anderen Prüfungen gegenüber ganz ungeheuerliche sind, von 1861—1870 wurden nämlich über 24 pCt. der Candidaten reprobirt. An diesem Ergebnisse trägt nun Prag vor allen Schuld, denn hier allein steigt die Reprobationsziffer weit über den Durchschnitt, bis über 38 pCt., in Wien sinkt sie schon bis zu 17·4 herab, um in Lemberg 10·3, in Innsbruck gar 9·6 zu erreichen.

Im Jahre 1871 sind die Erscheinungen etwas andere. Wien und Prag zusammen haben noch immer die große Majorität der Candidaten, allein sie ist doch von 87 pCt. zurückgewichen auf 83, denn Innsbruck hat sich um mehr als 4 pCt. gehoben, von 7 auf $11^1/_2$, während nur Lemberg einen unmerklichen Rückgang gemacht hat von $5^2/_3$ auf 5·4. Die Reprobationen fordern noch immer viele Opfer, doch ist die Masse derselben von 24 pCt. zusammengeschmolzen auf etwa $18^1/_2$ und die Unterschiede bei den einzelnen Commissionen sind minder gewaltig, Prag reprobirt weniger als früher, nur 28 pCt., Innsbruck mehr, 19 statt $9^1/_2$, Wien ist gesunken auf 13 pCt. und Lemberg allein ist stehen geblieben bei seinen 10 pCt.

Wir hätten somit den Rundgang vollendet in dem vielgliedrigen Gebiete des Prüfungswesens an den österr. Universitäten. Es ist ein buntes Bild, wenn man die Vertheilung der Examina und die Verschiedenheit der Resultate mustert in den vielfachen Schwankungen nach Zeit und Ort. Zumal, wenn man die Ergebnisse eines Jahres durchforscht, dann sucht man oft vergebens nach dem Zusammenhange mit den in früheren Zeiträumen festgestellten Regeln gerade so wie man irre wird an der vorausgesetzten Gleichartigkeit der Leistungen und des Maßstabs der Beurtheilung bei der oberflächlichsten Vergleichung der Resultate in den einzelnen Hochschulen und Commissionen. Vereinfachung des Prüfungsapparates, Verringerung der Zahl der Examina, Aufhebung der concurrirenden Prüfungskategorien mit wesentlich gleichem Inhalt, diese Forderung muß sich jedem aufdrängen, welcher die von uns vorgeführten Zahlenreihen auch nur flüchtig durchblickt. Einen Schritt zum Bessern hat die neue Rigorosenordnung gethan, sie hat überflüssige Formalien beseitigt, die Zahl der Rigorosen vermindert, den Vorgang bei den Prüfungen geregelt, einzelnen Facultäten den Charakter von Prüfungsanstalten benommen; allein unendlich viel bleibt noch zu schaffen in gleicher Richtung, wenn ein einheitliches Vorgehen, wenn sichere, gleichmäßige Strenge bei den Prüfungen erreicht werden soll. Für die juridischen Facultäten vor Allem können wir nur von einem radicalen Mittel Heil erwarten und dies lautet: Aufhebung der Staatsprüfungen.

Dr. Karl Hugelmann.

Berichtigung. Im Artikel „Die Prüfungen an den österreichischen Universitäten im Jahre 1871", II., in Nr. 42 dieser Zeitschrift waren auf Seite 165, zweite Spalte, in der zweiten Tabelle bei der Berechnung der Percentziffer der „Theologen" ursprünglich Olmütz und Salzburg einbezogen, diese Facultäten wurden später weggelassen, leider blieben aber die Percentziffern für Wien, Graz und Innsbruck unverändert stehen. Dieselben müssen daher richtig folgendermaßen lauten:

	Wien	Graz	Innsbruck
Theologen	38·4%	15·4%	46·1%

und der Schlußabsatz der Seite 165 hat sonach nachstehende Fassung zu erhalten:

„Wegen dieser Abstinenz dreier Universitäten muß bei den drei übrigen eine entsprechend stärkere Betheiligung an der Promotionsarbeit eintreten, es verhalten sich demgemäß Promotionsergebniß und Frequenz in Innsbruck wie 46 : 19, in Wien wie 38 : 21, in Graz wie 15 : 11."

Mittheilung aus der Praxis.

Wenn ein Gemeindeweg durch eine im Sinne des § 10 c des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 erfolgte Umlegung einer Straße anderer Concurrenz (Bezirksstraße) als Verkehrsobject obsolet geworden, so ist er dadurch nicht gleichfalls schon als Grundobject äquivalirt worden.

Zur Anlage des B.'er Bahnhofes wurde ein Terrain in Anspruch genommen, über welches eine Strecke der K.'er Bezirksstraße und ein Gemeindeweg Parc. Nr. 1701/a läuft, welcher von der Gemeinde Sm. aus zu eben dieser Bezirksstraße führt. Zufolge Handelsministerialerlasses vom 28. September 1871 wurde behufs Gewinnung des Terrains für den Bahnhof die commissionell vereinbarte Umlegung der Bezirksstraßenstrecke auf Kosten der Bahngesellschaft in der Weise genehmiget, daß dieselbe gerade um die Strecke des Gemeindeweges, Parc. Nr. 1701/a der Gemeinde Sm. näher gelegt wurde, so daß der früher von dort aus zur Bezirksstraße führende, in das Terrain des Bahnhofes fallende Gemeindeweg an sich zwecklos geworden, und besagter Handelsministerialerlaß aussprechen konnte: „Der Weg Parc. Nr. 1701/a ist aufzulassen."

Die Eisenbahngesellschaft behauptete — allerdings erst nach einigen Vergleichsversuchen — daß sie nicht verhalten werden könne, eine von der Gemeinde Sm. für den in das Bahnhofterrain fallenden Gemeindeweg beanspruchte Entschädigung zu leisten, nachdem die von ihr hergestellte „erweiterte" Bezirksstraße auch vollends den Verkehr jenes Gemeindeweges in sich aufgenommen habe.

Die Bezirkshauptmannschaft erklärte, daß die Gemeinde Sm. zur unentgeltlichen Ueberlassung der Wegparcelle Nr. 1701/a an die B.'er Eisenbahngesellschaft nicht verhalten werden könne und ord=

nete im Sinne des § 9 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 eine Vergleichsverhandlung zum Behufe der Grundeinlösung an. Nachdem jedoch der Vertreter der Bahngesellschaft die Betheiligung an dieser Verhandlung ablehnte, weil für die Wegparcelle Nr. 1701/a eine Entschädigung nicht gebühre und der Verwaltungsrath der Bahn beschlossen habe, die Expropriation der Wegparcelle nicht anzusuchen, fällte die Bezirkshauptmannschaft nachstehende Entscheidung:

„Die Verlegung der K.'er Bezirksstraße hinter die Dampfmühle in Sm. statt des in den Bahnhof einbezogenen Fragmentes der alten K.'er Bezirksstraße wurde nur aus Anlaß der Bahnhofsanlage in Sm. und die Erbreitung derselben daselbst nur im Interesse der öffentlichen Communication ohne irgend einen Vortheil für die Stadtgemeinde Sm. für nothwendig erkannt. Von der letzteren ist eine unentgeltliche Ueberlassung ihrer Gemeindewegparzelle zur Bahnhofanlage nicht zugesichert worden. Es kann daher diese der Sm.'er Gemeinde als juridischer Person zugeschriebene und in ihrem rechtlichen Besitze stehende öffentliche Gemeindewegparcelle Nr. 1701/a per 850 Quadratklafter, wenngleich ein solcher Grund nach seiner Widmung überhaupt außer Cultur, unversteuert, zur Verwendung als Bauplatz nicht bestimmt und nach der von Seite der Bezirkshauptmannschaft erfolgten Genehmigung der Bahnhofsanlage insbesonders gar nicht mehr anderweitig zur Verbauung geeignet war, dennoch ohne freiwillige Ueberlassung oder Expropriirung der Gemeinde Sm. als bisherigem Besitzer nicht entzogen und in das Eigenthum der Gesellschaft übertragen werden. Denn die von der Bahngesellschaft bewerkstelligte Verlegung und Erbreitung der nahen K.'er Bezirksstraße kann nicht als ein der Stadtgemeinde Sm. als Eigenthümerin des Weggrundes gebotenes Aequivalent für den Entgang ihres Gemeindeweggrundes angesehen werden. Demnach ist die B.'er Eisenbahngesellschaft verpflichtet, von der Stadtgemeinde Sm. die zur Bahnhofanlage verwendete Gemeindewegparcelle Nr. 1701/a eigenthümlich durch gütliches Uebereinkommen oder im Expropriationswege zu erwerben und es wird, insolange diesfalls den Anforderungen des § 9 ad c des Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 nicht entsprochen wird, über dringendes Verlangen der Stadtgemeinde Sm. der Weiterbau; beziehungsweise die weitere Occupirung dieser Wegparcelle und deren Verwendung zur Bahnhofsanlage verboten".

Gegen diese bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung brachte die B.'er Eisenbahngesellschaft den Statthaltereirecurs ein, in welchem geltend gemacht wurde, daß nach der Anordnung des § 10 lit. c des Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 bei einer Wegauflassung zu Eisenbahnzwecken keine weitere Entschädigung stattzufinden habe, als die Wiederherstellung eines neuen Weges nach Anordnung der Behörde; es könne von der Bahngesellschaft nicht mehr verlangt werden, daß sie den aufgelassenen Weg auch noch bezahle und die Gemeinde doppelt entschädige.

Die Statthalterei behob hierauf die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft, „weil die auf Kosten der Bahngesellschaft umgelegte Sm.—K.'er Bezirksstraße als Ersatz für den zur Auflassung bestimmten Gemeindeweg Nr. Parc. 1701/a zu gelten habe und anläßlich dieser Auflassung die auch von der Gemeinde angestrebte Erweiterung der umgelegten Bezirksstraße in der Richtung der Dampfmühle und Gasanstalt von 7 auf 10 Klafter angeordnet, somit an der Stelle des fraglichen Weges für eine anderweitige, vollkommen entsprechende definitive Communication Vorsorge getroffen wurde (§ 10 lit. c), daher die Bahnanstalt zu einer weiteren Ersatzleistung nach § 9 lit. c des Concessionsgesetzes für die Occupirung des vorerwähnten Weges nicht verhalten werden könne. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß eine Verwendung jenes Fahrweges zu Bahnzwecken nicht früher zugelassen werden könne, als die Umlegung der K.'er Bezirksstraße thatsächlich erfolgt sei".

Im Ministerialrecurse der Gemeinde Sm. wurde darauf hingewiesen, daß das Handelsministerium laut Erlasses vom 28. September 1871 die verlegte Bezirksstraße lediglich als Ersatz oder Aequivalent für die alte Bezirksstraße betrachtet und mit der Anweisung der Bahngesellschaft zur Verhandlung mit dem Bezirksausschusse offenbar selbst erkannt habe, daß die Gemeinde Sm. mit dieser Verlegung nichts zu thun habe. Der in demselben Handelsministerialerlasse enthaltene Passus: „Der Weg Nr. Parc. 1701/a ist aufzulassen" involvire keineswegs noch den Ausspruch, daß die Gemeinde ihr Eigenthum an die Gesellschaft ohne jeden Ersatz abtreten müsse; es habe vielmehr dieser Satz nur den Sinn, daß der fragliche Weg für die Oeffentlichkeit nicht nöthig sei, daß daher dessen Einbeziehung in die Bahnhofanlage keinem Anstande unterliege, kurz daß derselbe expropriirt werden könne.

Das Ministerium des Innern hat unterm 27. Mai 1872, Z. 6192 und 6585 die angefochtene Statthalterei-Entscheidung behoben und erkannt, daß die B.'er Eisenbahngesellschaft die zur Bahnhofanlage in Sm. benöthigte Gemeindewegparcelle Nr. 1701/a per 850 Quadratklafter, falls mit der Gemeinde Sm. diesfalls nicht noch ein Uebereinkommen erzielt werden sollte, nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 lit. c des vorbezogenen Eisenbahnconcessionsgesetzes zu erwerben berechtigt ist. Diese Entscheidung gründe sich auf die Erwägung, „daß die Annahme, es sei die Wegparcelle der Gemeinde Sm. Nr. 1701/a durch die Umlegung der für den Bahnhof occupirten K.'er Bezirksstraße äquivalirt worden, durch nichts gerechtfertiget ist, folglich nichts dafür spricht der Gemeinde Sm. das sowohl im § 365 des a. b. G. B. als auch insbesonders in der oben angeführten Expropriationsvorschrift für Eisenbahnen begründete Recht auf eine angemessene Schadloshaltung abzuerkennen". V. H.

Personalien.

Seine Majestät haben dem im Preßdepartement des Ministeriums des Aeußern ständig verwendeten Regierungsrathe Georg Seuffert den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die mit Titel und Charakter von Ministerialräthen bekleideten Sectionsräthe Gustav Edlen von Marenzeller und Anton Schauenstein zu Ministerialräthen; den Sectionsrath extra statum Dr. Joseph Lorenz, dann den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Dr. Ferdinand Edlen von Blumfeld und den Ministerialsecretär Franz Friese zu Sectionsräthen; ferner den Ministerialsecretär extra statum Anton von Pretis-Cagnodo und die Ministerialconcipisten Joseph Wiesner, Anton Ritter von Chamiec, Joseph Diener und Gustav Lindner zu Ministerialsecretären, sämmtlich im systemisirten Stande des Ackerbauministeriums ernannt.

Seine Majestät haben den Ministerialconcipisten Dr. Johann Schulz von Straßnizki zum Ministerialsecretär extra statum im Ackerbauministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Finanzbezirksdirector in Ungar-Hradisch Rudolf Sowa eine Oberfinanzrathsstelle zweiter Classe bei der Finanzlandesdirection in Brünn verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretär der Finanzlandesdirection in Innsbruck Johann Fink taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe bei der Krainer Landesregierung Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath und Finanzbezirksdirector in Ragusa Dr. Joseph Antonietti zum Statthaltereirathe II. Classe für Dalmatien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Dr. Franz Freiherrn von Salvadori zum Bezirkshauptmann zweiter Classe in Tirol ernannt.

Der Finanzminister hat dem Director der Staatsschuldencasse Franz Jmelski die bei der Staatscentralcasse erledigte Directorsstelle verliehen, dem Cassendirector des Ministerialzahlamtes Joseph Küchler die Leitung der Staatsschuldencasse übertragen und den Controlor der Staatsschuldencasse Mathias Krapl zum Director des Ministerialzahlamtes ernannt.

Erledigungen.

Postofficialsstelle dritter Classe bei der nied. österr. Postdirection mit 700 fl. Jahresgehalt und eventuell 150 fl. Quartiergeld oder Postacceſſistenstelle zweiter Classe mit 500 fl. Gehalt eventuell 120 fl. Quartiergeld, bis 20. November. (Amtsblatt Nr. 241.)

Rechnungsofficialsstelle erster Classe bei der nied. österr. Finanzlandesdirection mit 900 fl. eventuell eine solche Stelle zweiter und dritter Classe mit 800 fl. oder 700 fl. und 600 fl. oder 500 fl. und dem Quartiergelde von 250 fl. eventuell 200 fl. oder 150 fl. (Amtsblatt Nr. 242.)

Directorsstelle bei der nied. österr. Landesirrenanstalt zu Wien mit 3000 fl. und Naturalquartier, bis 10. November. (Amtsblatt Nr. 243.)

Azienda Assicuratrice.

In der jüngst in Triest abgehaltenen Generalversammlung der Azienda Assicuratrice wurde die 48. Schlußbilanz, die Geschäfte dieser Versicherungsanstalt im Jahre 1871 umfassend, und damit gleichzeitig auch die vierte fünfjährige Bilanz über die Lebensversicherungsgeschäfte in allen Verzweigungen von 1867 einschließlich 1871 vorgelegt. Aus den Operationen der ersteren wird gegenüber den auf das Jahr 1871 entfallenden Prämieneinnahmen ein Verlust von fl. 91,291·45 und aus jenen der letzteren ein solcher von fl. 230.964·51 ausgewiesen, wozu noch fl. 100.000 die für schwebende Schäden reservirt wurden, und fl. 165.921·46 Verwaltungskosten kommen, so daß sich aus beiden Versicherungskategorien ein Gesammtverlust von fl. 493.747·67 pro 1871 herausstellt. Die fünfjährige Bilanz über den Lebensversicherungs-Geschäftszweig weist einen Gewinn von fl. 504.525 auf, so zwar, daß aus diesem Nutzen nicht nur der gesammte Verlust des Jahres 1871 vollständig gedeckt und ausgeglichen erscheint, sondern auch noch ein Ueberschuß von fl. 10.778·01 in den Reservefonds übertragen werden konnte. Auf eine Dividende aus dem Jahre 1871 mußten die Actionäre verzichten, und wenn auch dieser Entgang schmerzlich ist, so ist es doch ein beachtenswerther Trost, daß das eingezahlte Actiencapital in seinem vollen Betrage erhalten blieb, und daß die Actionäre vor jeder Nachzahlung bewahrt worden sind.

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.